

Philosophische Bibliothek

Hugo Grotius

Von der Freiheit des Meeres

Meiner



## PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 97

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der ursprünglichen Ausgabe identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: [www.meiner.de/bod](http://www.meiner.de/bod).

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar über <http://portal.dnb.de>.

ISBN 978-3-7873-3321-9

ISBN eBook: 978-3-7873-3322-6

Reprint der Ausgabe Leipzig 1919

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2017. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

# HUGO GROTIUS VON DER FREIHEIT DES MEERES

ÜBERSETZT UND MIT EINER EINLEITUNG, ERKLÄRENDE ANMERKUNGEN UND REGISTER VERSEHEN

von

DR. RICHARD BOSCHAN



DER PHILOSOPHISCHEN BIBLIOTHEK BAND 97  
LEIPZIG 1919, VERLAG VON FELIX MEINER

# Inhalt.

---

	Seite
Vorwort . . . . .	5
Von der Freiheit des Meeres . . . . .	15
Zueignung . . . . .	17
Erstes Kapitel. Nach dem Völkerrecht steht jedem freie Schiffahrt zu . . . . .	24
Zweites Kapitel. Die Portugiesen haben auf Grund ihrer Entdeckungen keine Herrenrechte über die Inder, zu denen die Niederländer fahren . . . . .	28
Drittes Kapitel. Die päpstliche Schenkung hat den Portugiesen auf Indien kein Besitzrecht verliehen . . . . .	31
Viertes Kapitel. Die Portugiesen haben auf Indien auch kein Anrecht durch einen Krieg . . . . .	33
Fünftes Kapitel. Die Straße nach Indien oder das Recht, dorthin zu fahren, gehört den Portugiesen nicht auf Grund einer Besitzergreifung . . . . .	36
Sechstes Kapitel. Die päpstliche Schenkung verleiht den Portugiesen keinen Anspruch auf das Meer oder das Recht, es zu befahren . . . . .	66
Siebentes Kapitel. Das Meer oder das Recht auf Seefahrt gehört Portugal nicht auf Grund der Verjährung oder der Gewohnheit . . . . .	67
Achtes Kapitel. Nach dem Völkerrecht ist der Handel unter allen Völkern frei . . . . .	80
Neuntes Kapitel. Der Handel mit Indien gehört den Portugiesen nicht auf Grund einer Besitzergreifung . . . . .	84
Zehntes Kapitel. Der Handel mit Indien gehört den Portugiesen nicht auf Grund der päpstlichen Schenkung . . . . .	84

Elftes Kapitel. Der Handel mit Indien gehört den Portugiesen nicht auf Grund der Verjährung oder der Gewohnheit . . . . .	85
Zwölftes Kapitel. Es verstößt gegen die Billigkeit, wenn die Portugiesen andere am Handel hindern . . . . .	87
Dreizehntes Kapitel. Die Niederländer haben ein Recht auf den Handel mit Indien im Frieden so gut wie während eines Waffenstillstands und im Kriege . . . . .	90
Anhang . . . . .	95
Sachverzeichnis . . . . .	98

---

## Vorwort.

Die vorliegende Schrift des berühmten niederländischen Völkerrechtslehrers gilt seit über drei Jahrhunderten als Grundlage für alle Erörterungen über die Freiheit der Meere. Sie verdankt diese Geltung der abstrakt juristischen und philosophischen Betrachtungsweise, in die Grotius den Streit des Tages hinausrückt. Daß wir es mit einer Schrift der Tagespolitik, einer „Kriegsbroschüre“, zu tun haben, lehrt der Titelzusatz: „Eine Abhandlung über das Recht, das den Niederländern am indischen Handel zusteht“. Eine Würdigung der Schrift wird daher den geschichtlichen Zusammenhang nicht außer Acht lassen dürfen.

Das „*Mare liberum*“ erschien im März 1609<sup>1)</sup>), einen Monat vor dem Stillstand von Antwerpen, der dem Kriege der Vereinigten Niederlande mit Spanien ein vorläufiges Ende bereitete. Es wäre also wohl schwer verständlich, wenn die Erregung und Spannung der entscheidungsvollen Tage nicht in der Flugschrift nachhallte. Weitere Umstände treten hinzu, unsere Aufmerksamkeit noch mehr zu schärfen. Bei einer

---

<sup>1)</sup> Ausführlicher behandelt die historischen Zusammenhänge die Schrift des Übersetzers „Der Streit um die Freiheit der Meere im Zeitalter des Hugo Grotius“ (Philosophische Zeitschriften), Leipzig 1919.

Nachlaßversteigerung kam 1868 zufällig die Handschrift eines unveröffentlichten Werkes von Hugo Grotius zutage, „Das Seebeuterecht“ (*de iure praedae*) betitelt und es stellte sich heraus, daß das 12. Kapitel dieses Werkes so gut wie wörtlich der späteren Flugschrift entsprach. Dieses Werk aber, fünf Jahre vor der Ausgabe des *Mare liberum* verfaßt, war eine Tendenzschrift im vollsten Sinne des Worts, von patriotischer Leidenschaft durchglüht.

Vergegenwärtigen wir uns kurz die politische Lage. Im Jahre 1496 hatte Papst Alexander VI. durch Schiedsspruch die Erde in eine portugiesische und eine spanische Interessensphäre geteilt; seitdem dann im Jahre 1580 Portugal von Spanien unterworfen und durch Personalunion mit ihm verbunden war, beanspruchte Spanien ein Welthandelsmonopol. In Wirklichkeit hat es aber nie die Kraft besessen, seine maßlosen Ansprüche dem Wettbewerb anderer Völker gegenüber durchzusetzen, besonders seit 1588 die Armada im Kampf mit England ihren Untergang fand. Den Gewinn aus dieser schweren Niederlage Spaniens hatten zunächst die Niederlande. Gerade während ihres Freiheitskrieges wuchs der Unternehmungsgeist ihres wagemutigen Handels und dehnte sich weit über seinen früheren Bereich, die Ostsee, auf alle europäischen Meere aus. 1596 nahm man endlich auch die Bahnen der Portugiesen, die Fahrt nach Indien, auf. Die Portugiesen aber behandelten die neuauftauchenden Nebenbuhler als Seeräuber. Es kam trotz aller Zurückhaltung der ängstlichen niederländischen Kaufherren zu offenen Feindseligkeiten. Schwer gereizt entschloß sich endlich Jakob Heemskerck, der bekannte Grönlandfahrer, der ausdrücklichen Weisung seiner Auftraggeber zuwiderhandelnd, in der Straße von

Singapur ein portugiesisches Frachtschiff zu kapern. Über die Behandlung der Prisenfrage sind Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ostindischen Kompanie und den Generalstaaten entstanden, und diese sind der Anstoß gewesen zu dem Werke des jungen Generalfiskals, der augenscheinlich im ausdrücklichen Auftrag der Kompanie schrieb. Die Veröffentlichung des „Seebuterechts“ ist aus Gründen, die wir nicht mehr klar erkennen können, unterblieben. Als aber, wie schon eingangs gesagt, die Gedanken, die Grotius im 12. Kapitel seines „Seebuterechts“ entwickelt, dann 1609 wieder die Gemüter aller Niederländer beschäftigten, hat sich der Verfasser zu der Veröffentlichung dieses Ausschnittes bestimmen lassen. Freilich, einen Einfluß auf die Entwicklung der Dinge hat er nicht mehr ausüben können, hat sie auch nicht mehr auszuüben brauchen, denn die Verhandlungen waren bereits ganz in dem von ihm gewünschten Sinne verlaufen.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ergeben sich für die Beurteilung des *Mare liberum* zwei wichtige Gesichtspunkte. Erstens: wir haben es mit einer Tendenzschrift zu tun. Damit wird die Gültigkeit der vom Verfasser beigebrachten Beweise durchaus noch nicht getroffen; wir werden aber daran erinnert, daß Grotius, wie so häufig übersehen wird, nicht nur ein abstrakt denkender Gelehrter, sondern auch lebhaft empfindender Politiker war. Und wir werden Anlaß haben, den jugendlichen Schwung eines Politikers von einundzwanzig Jahren mit in Rechnung zu stellen. Zweitens aber ist nicht zu übersehen, daß das *Mare liberum* zunächst nur einer von manchen anderen Bausteinen war, der zu dem Verteidigungswerk der Ostindischen Kompanie benötigt und in schneller

Arbeit ihm eingefügt wurde. Nicht ohne Grund ist schon oft der Zitatentwust, durch den Grotius das Studium seiner Schriften erschwert, getadelt worden, mit Recht hat man darin nicht den Beweis der Gründlichkeit, sondern den einer eitlen Selbstgefälligkeit gesehen. Andere werden es als eine barocke Unsitte der Zeit entschuldigen wollen; sie werden aber anerkennen müssen, daß es zahlreiche Gelehrte gab, die sich dieses Aufputzes wohl zu enthalten wußten. Und der anderen gespreizte Zitiersucht hat gerade damals Cervantes in der Einleitung zu seinem Don Quijote treffend gegeißelt. Es ist gar oft eitel Wind hinter diesem protzenden Schein; nicht nur, daß die Zitate mit fliegender Feder einfach aus anderen Werken übernommen werden, ohne daß sich der Verfasser die Mühe nimmt, erst selbst die betreffenden Stellen nachzuschlagen, es werden auch unbedenklich die gewagtesten Vergewaltigungen des Wortsinns vorgenommen. Alles nur, um neben der Befriedigung persönlicher Eitelkeit durch die Flut der Zitate jeden Widerspruch von vornherein verstummen zu machen. Leider finden sich auch im Mare liberum sehr viele Beweise solcher leichtfertigen Arbeitsweise, es läßt sich im besonderen nachweisen, daß gerade der unkritische Albericus Gentilis, dessen Hohlheit Grotius später so klar durchschauen lernte, ihm hier ergiebigste Ausbeute darbot. Daß Gentilis nicht die Mittel an die Hand geben konnte, irgendeinen Gedanken klar durchzuführen, versteht sich im übrigen bei seiner völligen Zerfahrenheit von selbst; was Grotius hier nicht fand, hätte ihm aber ausreichend das spanische Völkerrecht bieten können. Grotius zitiert Spanier häufig, ob er sie aber, während er am Mare liberum schrieb, selbst gelesen hat, ist, außer etwa bei Co-

varruvias, mehr als zweifelhaft. Doch hat, kann man sagen, das ganze 16. Jahrhundert an der Frage der Meeresfreiheit gearbeitet. Die späteren Glossatoren, die italienischen Juristen, also auch angisierte Italiener, wie Gentilis, standen Grotius zur Verfügung. Eine erste bequeme Handreichung bot die Abschrift einer Eingabe englischer Kaufleute, die er im Archiv der Ostindischen Kompanie vorfand und die trotz krausestem Wirrwarr italienische Advokatenkunst nicht erkennen läßt. Die leitenden Gedanken in Grotius' Schrift lagen also samt und sonders fertig vor, sein Verdienst beschränkt sich auf die systematische Verknüpfung der Gedanken. Bleibende Bedeutung behält unter diesen Gedanken der eine, daß das Meer durchaus und unter allen Umständen freie Verkehrsmöglichkeiten bieten müsse, weil es nur so den großen Menschheitszwecken des Handels und der Schiffahrt dienen könne. Was Grotius im übrigen vorbringt, trägt entweder die Zeitfarbe der spanisch-niederländischen Auseinandersetzung oder beruht auf der irrgen Auf-fassung des römischen ius gentium als der ewigen Norm eines Weltrechts.

Die Nachprüfung der Quellenangaben und Belegstellen, die Grotius in seinen Anmerkungen anführt, wird durch die ungenaue Art, in der er zitiert, oft erschwert oder ganz unmöglich gemacht. Es ist bei ihm nichts Ungewöhnliches, daß er Werke oder gar Schriftsteller verwechselt, unzuverlässig vor allem sind die Hinweise auf die einzelnen Kapitel der Werke. Manche dieser Ungenauigkeiten werden dem Drucker zur Last fallen, andere werden auf Rechnung der Schriftsteller zu setzen sein, die Grotius heranzog, um sie auf Zitate auszubeuten, ohne sie näher auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Er hatte außerdem ein mitunter übertrie-

benes Vertrauen auf sein Gedächtnis, wissen wir doch aus Dirk Graswinkels Zeugnis, daß er sein *Jus belli ac pacis* zum Teil im Auf- und Niederschreiten seinem Sekretär in die Feder diktierte. Die vorliegende Übersetzung berücksichtigt die Anmerkungen Grotius' nur insoweit, als durch sie seine Arbeitsweise in ein bezeichnendes Licht gerückt wird. Doch sei im folgenden eine Übersicht über alle von ihm außer der Bibel, dem *Corpus iuris* und den Dekretalien angeführten Werke gegeben.

Es werden zitiert die antiken Dichter Athenäus, Avienus, Ennius, Hesiod, Horaz, Martial, Ovid, Properz, Seneca, Sophokles, Virgil. Von Historikern, Philosophen und Grammatikern des Altertums werden angeführt: Andocides, Aristoteles, Boetius, Cicero, Columella, Demosthenes, Diodor, Isokrates, Nonius Marcellus, Plato, Plinius d. Ältere, Plinius d. Jüngere, Plutarch, Pomponius Mela, Quintilian, Seneca, Stobaeus, Strabo, Tacitus, Thucydides, Terentius Varro. Aus der Reihe der Kirchenväter werden herangezogen Ambrosius, Augustin, Clemens von Alexandria, Gregor von Nazianz.

Endlich an Schriftstellern der späteren Zeit finden wir vielfach zitiert: Franc. Accursius, Alciatus, Jac. Alvarotus, Angelus<sup>2)</sup>, Balthasar Ayala, Baldus de Ubaldis, Joh. Franc. Balbus, Bartolus de Sasso Ferrato, Bernhard von Clairvaux, Alfonsus a Castro, Franciskus Connanus, Didacus Covarruvias, Jac. Cujacius, Hugo Donellus, Duarenus, Johannes Faber, Andreas Fachinaeus, Sandei von Felino, Albericus Gentilis, Henrichus Gorichem, Guiccardini, Andr. de Isernia, Mainus Jason, Hieronymus Osorius, Oldradus

---

<sup>2)</sup> Auch als Aretinus zitiert.

de Ponte, Panormitanus, Carolus Sigonius, Thomas v. Aquino, Johannes de Turre-Cremata (Torquemada), Fernandus Vasquius, Franciscus de Victoria, Thomas de Vio Cajetanus.

Eine noch so flüchtige Kritik von Grotius' Ansichten darf aber an der Tatsache nicht achtlos vorübergehen, daß er hier nicht sein letztes Wort gesprochen hat. Der Politiker hat sich von seiner Theorie nicht tyrannisieren lassen.

1613 hat er in London die Bemühungen seines Landes zu rechtfertigen gesucht, die Engländer vom ostindischen Handel auszuschließen. So kann es uns denn um so weniger wundernehmen, wenn Grotius in seinem Hauptwerk *De iure pacis ac belli* 1625 die Frage der Meeresfreiheit noch einmal überprüfte.

Sein *Mare liberum*, das 1609 zunächst ohne Nennung des Verfassers erschienen war, hatte mittlerweile eine unerwartete Wirkung ausgeübt. Man hatte in England den Argwohn, Grotius habe mit seinen Angriffen gar nicht so auf Portugal, wie vielmehr auf den britischen Nebenbuhler gezielt, dessen Herrschaftsansprüche schon damals maßlos waren, und König Jakob hatte die Verbreitung der Schrift verboten. Die Freiheit der Meere wurde in all diesen Jahren mit der Gewalt der Waffen und den Künsten der Diplomatie umkämpft, so war alles dazu angetan, das Interesse auch in Grotius wachzuhalten. Hierzu kam endlich, daß er in seinem Pariser Asyl auch die erfolgreichen Bemühungen Frankreichs wahrnehmen mußte, in den Wettbewerb der Völker zur See einzutreten.

Bestreitet Grotius im *Mare liberum* jegliches Besitzrecht am Meer, so macht er im „Recht des Kriegs und Friedens“ wesentliche Einschränkungen. Er kommt im großen und ganzen zu dem Standpunkt des

heutigen Völkerrechts, das die Küstengewässer dem Uferstaat zuweist. Zu vergleichen ist darüber das dritte Kapitel des zweiten Buchs. Seine Beweisführung kann aber unmöglich befriedigen, da ihm eine scharfe Unterscheidung der Souveränitäts- und Eigentumsrechte (*imperium* und *dominium*) nicht gelungen ist. Den tieferen Grund für diese Unklarheit haben wir in der unvollkommenen Auffassung des Staatscharakters zu sehen. Genug, daß Grotius hier Zugeständnisse über die absolute Freiheit des Meeres hinaus macht.

Aber auch dabei sollte er nicht stehen bleiben. 1635 erschien Johann Seldens *Mare clausum*, die amtliche englische Gegenschrift gegen das *Mare liberum*. Hier wurde Grotius sachlich und persönlich auf das heftigste angegriffen. Er hat auf diese Angriffe geschwiegen, er hat als Gesandter Schwedens in Paris die Ansprüche, die dieses Land auf die Ostseegewässer erhob, nicht abschwächen wollen, es waren Ansprüche auf uneingeschränktes Besitzrecht. Damit erkannte er schweigend die von Selden verfochtenen Thesen an.

Nur ein Tor könnte Grotius wegen dieses Verhaltens schelten. Peinlicher freilich ist die Frage, ob nicht die Aufstellung und Verfechtung des Gedankens der Meeresfreiheit, eines Gedankens höchster Moralität, den Mann selbst moralisch belastete, der nie und nimmer daran dachte, ihn selbst zu beachten. Wer mit Rechtsgedanken jongliert, ist gerichtet; das gilt vom Gedanken des Völkerbundes ebenso wie von dem der Freiheit der Meere.

Er hat selbst in einer Verteidigungsschrift während der für ihn so schicksalsschweren Kirchenstreitigkeiten bemerkt, daß er zu seiner naturrechtlichen Theorie durch Überlegungen angeregt wurde, wie der Vorteil des Landes den Portugiesen gegenüber in In-

dien am besten zu wahren sei. So kann man sagen, daß ihm der Auftrag der Ostindischen Kompanie, die Verteidigungsschrift zu verfassen, zum Verhängnis geworden ist, und nicht nur ihm, sondern der Entwicklung des Völkerrechts. Aus dem Seebeuterecht erwuchs ja nicht nur das Mare liberum, sondern auch das Jus belli ac pacis, das zwei Jahrhunderte fast unbestrittene Geltung hatte. Seit wir wissen, welche lebensvollen Kräfte im spanischen Völkerrecht damals sich regten<sup>3)</sup>), können wir den Sieg des Niederländers nur bedauern. Es wird sich schwer entscheiden lassen, ob es mehr die natürliche Abneigung des Niederländers und Calvinisten oder der gebietende Zwang der Stunde war, was eine eingehende Beschäftigung mit den spanischen Gelehrten erschwerte und die Theorie für die Folge festlegte. Sicher ist nur, daß die kommende Zeit ohne sein Jus belli ac pacis ein lebensvoller Völkerrecht gehabt hätte und daß sein Mare liberum der Welt nichts gab, was nicht schon gesagt worden war und auch ohne ihn weiterhin verteidigt worden wäre.

---

<sup>3)</sup> Darauf hingewiesen zu haben, ist eins der großen Verdienste Jos. Kohlers, s. Archiv f. Rechtsphilos. X, S. 235 ff.